

S A T Z U N G

der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenrates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57) und unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers über die Einrichtung und Beteiligung von Seniorenbeiräten im Lande Schleswig-Holstein vom 2. August 1994 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1994 S. 446 ff.) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. März 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Rendsburg wird ein Seniorenrat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 und 31a GO, entsprechend anzuwenden. Sie sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenrat ist kein Organ der Stadt Rendsburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Rendsburg den Seniorenrat als Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in seinem Wirken.
- (4) Der Seniorenrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über die Teilnahme der/des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Sozialausschusses. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Seniorenrates die Einladungen und Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses. Eine Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien ist freigestellt. Der/die Bürgermeister/in ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Er/sie kann sich durch eine/n Mitarbeiter/in vertreten lassen. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Sozialausschusses und der/die Bürgermeister/in oder der/die ihn/sie vertretende Mitarbeiter/in können das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Die Stadt Rendsburg führt die Geschäfte des Seniorenrates in dessen Auftrag (Einladungen, Bereitstellung von Sitzungsräumen, Durchführung von Wahlen des Seniorenrates usw.) und trägt die dafür anfallenden Kosten.

§ 2

Aufgaben/Pflichten

- (1) Der Seniorenrat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenrat berät, informiert und gibt praktische Hilfen. Er kann Lösungsvorschläge erarbeiten und Anregungen geben, etwa in Sozial-, Gesundheits-, kulturellen, Bau- und Verkehrsfragen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Rendsburg.
- (3) Der Seniorenrat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenrates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ratsversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Seniorenrat vertretene Gruppe betreffen.
- (5) Die Ratsversammlung und die Ausschüsse können den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder in speziellen Fragen kundige andere Mitglieder des Seniorenrates als Sachverständige hinzuziehen oder anhören. In Anwendung der Sachverständigenregelung können auch im Einzelfall gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen mit dem Seniorenrat stattfinden. Die Mitglieder des Seniorenrates dürfen sich bei der abschließenden Beratung und Beschlussfassung jedoch nicht beteiligen und bei nichtöffentlicher Sitzung daran auch nicht teilnehmen.

§ 3 **Sitzungen des Seniorenrates**

- (1) In einem Kalenderjahr sind mindestens zwei Sitzungen des Seniorenrates einzuberufen. Auf Antrag von Mitgliedern des Seniorenrates, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie der städtischen Ausschüsse können weitere Sitzungen einberufen werden. Einzelheiten über die Durchführung der Sitzungen des Seniorenrates, insbesondere im Hinblick auf Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Verfahren bei Stimmenthaltungen, sind in der Geschäftsordnung des Seniorenrates zu regeln.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Über jede Sitzung des Seniorenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 4 **Zusammensetzung des Seniorenrates, Vorstand**

- (1) Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern, die von einer Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden und zwei Vertreterinnen oder Vertretern besteht.
Der Vorstand vertritt den Seniorenrat und ist für die Geschäftsführung zuständig.
Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben der Verwaltung der Stadt Rendsburg.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5 **Delegiertenversammlung**

- (1) In die Delegiertenversammlung entsenden alle von der Stadt Rendsburg anerkannten und in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommenen Seniorenvereinigungen Delegierte.
- (2) Delegierte/r kann nur werden, wer in Rendsburg wohnt und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Wahl des Seniorenrates. Zu diesem Zweck erfolgt ihre Einberufung jeweils durch den/die Wahlleiter/in (§ 12).

§ 6

Verzeichnis der Seniorenvereinigungen

- (1) Das öffentliche Verzeichnis wird von der Stadt Rendsburg geführt. Die Stadt Rendsburg fordert spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung über diese Satzung durch öffentliche Bekanntmachung zur Eintragung auf.
- (2) In das Verzeichnis werden alle in Rendsburg tätigen Seniorenvereinigungen mit mindestens 10 ständigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag aufgenommen. Später gegründete Seniorenvereinigungen werden auf Antrag nachgetragen; nicht mehr vorhandene gelöscht.
Ständige Teilnehmer/innen im Sinne dieser Satzung sind solche Seniorinnen und Senioren, die regelmäßig die Angebote der Seniorenvereinigungen wahrnehmen. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder der Seniorenvereinigung sein.

§ 7

Wahl der Delegierten

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in § 9 erfolgt die Wahl der Delegierten innerhalb der Seniorenvereinigungen.
- (2) Jede/jeder vorgeschlagene Delegierte muss mindestens von der gem. § 8 dieser Satzung erforderlichen Anzahl von Seniorinnen und Senioren unterstützt werden.
- (3) Die Vorschlagslisten müssen den Namen der Seniorenvereinigung, den Namen, Vornamen, das Alter und die Anschrift des/der vorgeschlagenen Delegierten sowie die entsprechenden Personalien der die Wahl unterstützenden Seniorinnen und Senioren enthalten.
- (4) Jede/r wahlberechtigte ständige Teilnehmer/in kann nur eine/n Kandidatin oder Kandidaten unterstützen.

§ 8

Anzahl der Delegierten

Jede von der Stadt anerkannte Seniorenvereinigung benennt Delegierte entsprechend ihrer Teilnehmerstärke.

Von in das öffentliche Verzeichnis aufgenommene Seniorenvereinigungen mit bis zu 20 ständige Teilnehmer/innen können ein/e Delegierte/r benannt werden. Von Seniorenvereinigungen mit mehr als 20 ständige Teilnehmer/innen können für jeweils angefangene 20 Teilnehmer/innen ein/e Delegierte/r benannt werden.

Die Höchstzahl der Delegierten je Vereinigung beträgt 5 Delegierte.

§ 9

Delegiertenwahl durch andere Senioren

Seniorinnen und Senioren, die keiner Seniorenvereinigung im Sinne des § 6 angehören, können auch Delegierte werden, wenn sie von mindestens 20 Senioren oder Seniorinnen unterstützt werden, die nicht bereits aktiv an einer Wahl im Sinne des

§ 7 teilgenommen haben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren und die Bedingungen für die Unterstützung eines/r Delegierten nach § 7 dieser Satzung.

§ 10

Wahlzeitraum für die Delegiertenversammlung, Wahlamt, Wahlprüfungsausschuss

- (1) Beginn und Ende der Wahl wird vom Sozialausschuss festgesetzt. Nach Festsetzung des Wahlbeginns soll die Wahl der Delegierten innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen abgeschlossen sein.
- (2) Wahlamt ist der Fachdienst Familie, Schule, Sport der Stadt Rendsburg; Wahlprüfungsausschuss ist der Sozialausschuss, der sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl überzeugt.

§ 11

Einreichen und Prüfung der Wahlunterlagen für die Delegiertenversammlung

- (1) Die Seniorenvereinigungen und die gem. § 9 unterstützten Seniorinnen und Senioren haben ihre Wahlunterlagen (§ 7) bis zu dem vom Sozialausschuss festgesetzten Termin beim Wahlamt einzureichen.
- (2) Das Wahlamt prüft mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes die Wahlunterlagen, insbesondere ob die Delegierten und die Wähler und Wählerinnen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung erfüllen und ob die Wählerinnen und Wähler nur jeweils einen Wahlvorschlag unterstützt haben.

§ 12

Feststellung der Delegierten, Wahlleiter/in

Nach Prüfung der Wahlunterlagen durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 10) stellt dieser die gewählten Delegierten fest und bestellt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder deren/dessen Vertreter/Vertreterin zum/zur Wahlleiter/Wahlleiterin der Delegiertenversammlung.

§ 13

Sitzung der Delegiertenversammlung, Wahl des Seniorenrates

- (1) Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin beruft die Delegierten innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Feststellung zur Delegiertenversammlung ein und leitet die Wahl des Seniorenrates.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschlussfähig.
- (3) Aus der Mitte der Delegiertenversammlung werden durch Zuruf Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Seniorenrat unterbreitet.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (5) Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (6) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.

- (7) Die Stimmzählung wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Wahlleiter/in berufen.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenrates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (9) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert der/die Wahlleiter/in die Gewählten einzeln zur Erklärung auf, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme oder Ablehnung ist sofort zu erklären. Gibt der/die Gewählte keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Im Falle von Ablehnungen rückt jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach.
- (10) Der/die Wahlleiter/in erklärt die Delegiertenversammlung für beendet, nach dem die Gewählten die Wahl angenommen haben.

§ 14 **Ausscheiden**

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenrates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach. Gründe für das vorzeitige Ausscheiden sind u. a.:
 - Tod eines Mitgliedes
 - freiwilliges Ausscheiden aus dem Seniorenrat
 - Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere Wegzug aus der Stadt Rendsburg
- (2) Die Erklärung des freiwilligen Ausscheidens aus dem Seniorenrat ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem/der Wahlleiter/in zu erklären.

§ 15 **Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch den/die Wahlleiter/in (§ 12) einberufen, der/die die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet.

§ 16 **Wahlperiode**

Der Seniorenrat wird für 4 Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Seniorenrates. Die Neuwahl findet frühestens 45, spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch eine neue Delegiertenversammlung statt.

§ 17
Kostenerstattung

Der Seniorenrat erhält für die Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen der finanziellen Mittel der Stadt Rendsburg eine Pauschale, die jeweils im städtischen Haushalt bereitgestellt wird. Darüber hinaus haben der Seniorenrat und seine Mitglieder keinen Anspruch auf Vergütung, Kostenerstattung oder sonstige Zuwendungen.

§ 18
Geschäftsordnung

Der Seniorenrat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt keine Regelungen enthalten.
Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung der Ratsversammlung.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem selben Tage tritt die Satzung über die Bildung eines Seniorenrates vom 31.03.2000 außer Kraft.

Rendsburg, den 5. März 2004
Stadt Rendsburg

gez. Breitner

Andreas Breitner
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Die Satzung der Stadt Rendsburg über die Bildung eines Seniorenrates ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 16. Juli 2003 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 5. Februar 2004 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 10. März 2004 bekannt gemacht.